

Art. 5

Besorgniserregende Stoffe/Ewigkeitschemikalien

TIMELINE PPWR

12.08.2026 Artikel 5

2030

2035

2040

Kurz zusammengefasst

Artikel 5 der PPWR legt verbindliche Grenzwerte für besorgniserregende Stoffe in Verpackungen fest – darunter Schwermetalle und PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, auch bekannt als „Ewigkeitschemikalien“). Verpflichtet sind Erzeuger von Verpackungen diese Grenzwerte einzuhalten.

Das sind die Pflichten

Erzeuger müssen sicherstellen, dass ihre Verpackungen Grenzwerte für gefährliche Stoffe einhalten.

Schwermetalle (alle Verpackungen): Die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom ist auf 100 mg/kg begrenzt.

PFAS-Grenzwerte (nur Lebensmittelkontaktverpackungen): Verpackungen mit Lebensmittelkontakt dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Werte erreicht oder überschritten werden:

- **25 ppb** für einzelne PFAS (gezielte Analyse; polymere PFAS ausgenommen)
- **250 ppb** für die Summe der PFAS (Summe gezielter Analysen)
- **50 ppm** für PFAS einschließlich polymerer PFAS

Dabei gilt: Ob PFAS absichtlich eingesetzt oder unbeabsichtigt vorhanden sind, spielt keine Rolle – entscheidend ist allein die nachgewiesene Konzentration. Der Nachweis muss über die **Technische Dokumentation** erbracht werden.

Fristen und Aufbewahrung

Ab dem **12. August 2026** müssen alle neu in Verkehr gebrachten Verpackungen die Grenzwerte einhalten; es gibt keine Übergangsfrist. Verpackungen, die vor dem Stichtag rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen auf dem Markt verbleiben.

Aufzubewahren sind:

- Risikoanalyse zur PFAS- und Schwermetallbelastung der Verpackung
- Prüfberichte, Zertifikate oder belastbare Lieferantenerklärungen
- Nachweise über angewandte harmonisierte Normen (sofern zutreffend)

Fragen und Antworten

Welche Lebensmittelverpackungen enthalten typischerweise PFAS?

PFAS kommen vor allem dort zum Einsatz, wo Fett-, Wasser- oder Schmutzabweisung gefragt ist – etwa bei beschichteten Papier- oder Kartonverpackungen für Fast Food oder Einweg-Kaffeebechern mit Barrierschicht.

Wie weise ich nach, dass meine Verpackung die Anforderungen erfüllt?

Die PPWR verlangt einen dokumentierten, risikobasierten Nachweis im Rahmen der Konformitätsbewertung – keinen pauschalen Nullnachweis. Als Nachweisform kommen Prüfberichte, harmonisierte Normen oder belastbare Lieferantenerklärungen in Betracht, sofern sie im Rahmen der Risikoanalyse als ausreichend bewertet werden.

Gelten die Beschränkungen nur für Materialien, die bei der Produktion von Verpackungen verwendet werden, oder auch für die Materialien sowie die dazugehörigen Druckfarben, Lacke, Klebstoffe und Klebemittel?

Die Grenzwerte gelten für die Verpackungseinheit als Ganzes, einschließlich der dazugehörigen Druckfarben, Lacke, Klebstoffe und Klebemittel, die vom Erzeuger in Verkehr gebracht werden. Letzterer ist für die Erstellung der technischen Unterlagen verantwortlich, die zum Nachweis der Konformität erforderlich sind.

PPWR-Anforderungen sicher erfüllen mit Noventiz

Die PPWR bringt umfassende Pflichten und Herausforderungen für Unternehmen mit sich. Wir unterstützen Sie dabei, diese Anforderungen zu erfüllen. Dazu bieten wir Ihnen passgenaue Services, die kontinuierlich an die regulatorischen Entwicklungen angepasst werden:

- ✓ **Immer informiert bleiben:** Mit unseren [Webinaren](#) und dem [PPWR Update Newsletter](#) erhalten Sie regelmäßig kostenfreie Informationen zu aktuellen Entwicklungen, Fristen und Praxisanforderungen.
- ✓ **Compliance prüfen, Lücken aufdecken:** Im [PPWR Workshop Eco-Check](#) bewerten wir gemeinsam den aktuellen Status, identifizieren Handlungsbedarfe und planen konkrete Schritte für umfassende Compliance.
- ✓ **Konformitätserklärungen effizient managen:** Der [DoC Generator](#) unterstützt Sie bei der Erstellung, Verwaltung und Speicherung von PPWR-Konformitätserklärungen.
- ✓ **Recyclingfähigkeit optimieren:** Mit [rotate](#) analysieren und verbessern Sie die Recyclingfähigkeit Ihrer Verpackungen auf Basis der anerkannten Bewertungsmethode.

Stand: August 2026

Rechtlicher Hinweis: Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung und ersetzen keine rechtliche Beratung. Sie basieren auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Gesetzesänderungen, behördliche Auslegungen oder nationale Besonderheiten können zu Abweichungen führen. Für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

